

Satzung
des Turn- und Sportverein
Bonndorf e.V.



A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der im Jahre 1872 in Bonndorf gegründete Turnverein führt den Namen TURN- und SPORTVEREIN BONNDORF e.V. (nachfolgend abgekürzt TuS). Er ist Mitglied des Badischen Turnerbundes, des Südbadischen Fußballverbandes, des Südbadischen Volleyballverbandes, des Badischen Judoverbandes und des Badischen Leichtathletikverbandes. Der Verein hat seinen Sitz in Bonndorf/Schwarzwald. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut/Hochrhein eingetragen.

Der Turn- und Sportverein Bonndorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports, insbesondere des Turn- und Fußballsportes, der Leichtathletik, des Judosportes des Volleyballsportes und des Freizeitsportes sowie der Jugendpflege und -hilfe.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Vergütungen aufgrund Beschlüssen der Vorstandschaft und aus Übungsleiterverträgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, geltend machen. Der Anspruch hierauf kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden. Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn es die finanzielle Situation erlaubt. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit neben den nachgewiesenen Aufwendungen auch den Betrag nach § 3 Nr. 26a EstG. (Ehrenamtspauschale) erhalten.

B) Mitgliedschaft

§ 3

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Der Verein besteht aus Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- c) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts im BGB. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Die Beitrittserklärung von Minderjährigen bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

§ 5

Datenerfassung, Datenschutz

Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe mit Kommunikationswegen zu Verbänden, Organisationen und Mitgliedern erfasst der TuS Bonndorf die hierfür erforderlichen Daten. Ebenso tritt der Verein im Internet auf (Website / soz. Netzwerke). Bei Veranstaltungen gemachte Aufnahmen können im Internet veröffentlicht werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.
- b) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand und des Abteilungsleiters aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 3. wegen Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
 4. wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

§ 7

Wahl und Stimmrecht

Die Mitglieder erhalten mit der Vollendung des 16. Lebensjahres das Wahlrecht. Die Wahl in den Vorstand setzt Volljährigkeit voraus.

§ 8

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der Übungsleiter, den Trainern und deren Stellvertretern ist Folge zu leisten.

C) Organe des Vereins

- I. Generalversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Abteilungsleiter
- IV. Beisitzer
- V. Kassenprüfer

I. Generalversammlung

§ 9

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bonndorf (Bonndorfer Blättle). Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

§ 10

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11

- a) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens fünf Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt.
- b) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Anwesenden kann der Versammlungsleiter geheim abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens 10 % der Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
- c) Zur Wahl in ein Amt genügt die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Die Versammlung und die gefassten Beschlüsse sind durch den Schriftführer zu protokollieren und durch diesen und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, die solange bestehen bleiben bis sie durch die Generalversammlung neu festgesetzt werden.

§ 13

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

§ 14

Die Abteilungen können, soweit dies erforderlich ist, eigene Versammlungen abhalten, die vom Abteilungsleiter einzuberufen und zu leiten sind. Der erste Vorsitzende ist von solchen Versammlungen zu informieren. Diese Versammlungen haben nur informativen Charakter, in besonderen Fällen können sie auch organisatorischen Charakter haben. Die hier gefassten Beschlüsse haben nur für die betreffende Abteilung Gültigkeit. Sie sind ungültig, wenn sie den Beschlüssen des Vorstandes, oder der Generalversammlung des Gesamtvereins oder den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen. Über sämtliche Abteilungsversammlungen sind Niederschriften durch den Abteilungsleiter zu fertigen.

II Der Vorstand

§ 15

Der Vorstand besteht aus

- 1) dem/der 1. Vorsitzenden
- 2) dem/der 2. Vorsitzenden
- 3) dem/der 3. Vorsitzenden
- 4) dem/der Schriftführer/in
- 5) dem/der 1. Kassierer/in
- 6) dem/der 2. Kassierer/in
- 7) dem/der gewählten Jugendleiter/in

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu -beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder nach Nummer 1,3,5 werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt, die Nummern 2,4,6 in den Jahren mit ungerader Endziffer.

Der Jugendleiter wird durch die Generalversammlung bestätigt.

Abteilungsleiter und Beisitzer können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 17

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen,
3. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
4. Alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 18

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und den Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 19

Die Kassierer tragen die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Sie sind dem Vorstand jederzeit zur Auskunft verpflichtet. Der Kassierer hat an der Generalversammlung den Kassenbericht vorzutragen.

§ 20

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

III. Abteilungsleiter

§ 21

Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungen bestimmt und durch die Generalversammlung bestätigt. Sie haben kein Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen.

IV. Beisitzer

§ 22

Es können bis zu sechs Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer werden für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Drei in den Jahren mit ungerader Zahl, drei in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Die Beisitzer beraten und unterstützen den Vorstand. Sie haben kein Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen.

V. Kassenprüfer

§ 23

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Jahr auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Generalversammlung einen Bericht.

D) sonstige Bestimmungen

§ 24

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben oder den laufenden Sportbetrieb Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Teil der Satzung ist.

Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

Wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, Sanktionen gegenüber Mitgliedern zu verhängen.

§ 25

Sonderausgaben, Sonderanschaffungen oder große Investitionen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen dem 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

§ 26

Für die jugendlichen Mitglieder des TuS gibt es eine Jugendordnung, die vom Vorstand beschlossen wird, sie ist nicht Teil dieser Satzung.

§ 27

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Bonndorf im Schwarzwald, mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Sofern diese Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandmitglieder die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Bonndorf Fr. 8. März 2013 (Beschluss Generalversammlung)

Die Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 24. Januar 1956, zuletzt geändert

in der Generalversammlung vom 12. März 1982 (§§ 1, 2, 17)

und in der Generalversammlung vom 13. März 1998 (§§ 1,2)